

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135

„Am Großen Graben“ in Mechernich

-im Verfahren nach § 13b BauGB

„Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“-

- hier:
- a. Einleitung der Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b. Verfahren nach § 13b BauGB, entsprechend § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung -§13a Abs. 3 Nr.1 BauGB-
 - c. Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit -§13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB-
 - d. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -Offenlage-

a. Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 die Einleitung der Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Am Großen Graben“, in Mechernich beschlossen.

b. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, entsprechend des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Dementsprechend wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu verzichten, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu beachten sind.

c. Innerhalb des Verfahrens findet keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort, auch im Vorfeld der Offenlage, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, unterrichten und sich innerhalb der unten genannten Frist während der Offenlage, zur Planung äußern.

d. Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 beschlossen, den Entwurf des o.g. Bebauungsplans Nr. 135 gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches, offen zu legen.

Ziel der Planung ist es, innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 10 Doppelhäusern und 4 freistehenden Einfamilienhäusern zu schaffen. Insgesamt sollen hier ca. 46 Wohnungen entstehen. Zur Planung gehört auch eine Tiefgarage, in der ein Teil des ruhenden Verkehrs untergebracht werden soll.

Innerhalb des Verfahrens wurden eine **artenschutzrechtlichen Prüfung -Stufe 1-** und eine **schalltechnische Untersuchung** erarbeitet. Die ASP kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der Planung als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen ist. Die schalltechnische Untersuchung formuliert Maßnahmen, mit denen auf die Verkehrsimmissionen der B 477 reagiert werden kann.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf der textlichen Festsetzungen, der Artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schalltechnischen Untersuchung, liegt in der Zeit

vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt der v.g. Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter <http://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/laufende-bauleitplanverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.

Mechernich, den 07.03.2018
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 - Stadtentwicklung -

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer